

nicht selbst druckt, sondern daß sie vor Jahren den Satz in ihrem Geschäft hat setzen lassen, daß dieser jedes Jahr nur in Einzelheiten abgesetzt wird, sowie daß die in Frage stehende Geschäftsverbindung die erste zwischen den Parteien ist.

Die Klägerin behauptet unter Bestreiten der Beklagten, daß es sich unter den gegebenen Umständen um Aushilfsdrucke handle. Sie behauptet weiter, daß die Schuldbeträge vereinbarungsgemäß spätestens vier Tage nach der Lieferung zu bezahlen gewesen seien.

Die Beklagte bestreitet dies und erwidert, im Buchgewerbe sei für Aufträge der im vorliegenden Falle in Betracht kommenden Art eine Zahlungsfrist von drei Monaten üblich.

Die vom Gericht um ein Gutachten hierüber befragte Handelskammer hat auf Grund der von ihr bei den beteiligten Verkehrskreisen angestellten Ermittlungen einen dahingehenden Handelsgebrauch, daß im Buchgewerbe für Aufträge der im vorliegenden Rechtsstreit in Betracht kommenden Art eine Zahlungsfrist von drei Monaten als handelsüblich zu bezeichnen sei, nicht feststellen können.

(Leipziger Handelskammer.)

6) Pflichtenkreis der Markthelfer eines Zeitungsverlages.

Von einem bei einem Zeitungsverlag und einer Buchdruckerei tätigen Markthelfer kann nicht ohne weiteres die Umhertragung eines Reklameschildes auf öffentlichen Verkehrswegen verlangt werden, da in derartigen Geschäftsbetrieben die Austragung solcher Reklameschilder nicht üblich ist, sondern vorkommendenfalls nur eine seltene Ausnahme darstellt.

(Blauener Handelskammer.)

7) Zahlungsbedingung im Papier- usw. Handel.

Im Papier-, Pappen- und Kartonnagenhandel ist die Zahlungsbedingung »Kasse innerhalb 30 Tagen mit 2% Skonto oder Ziel drei Monate netto« allgemein üblich. Als Kassezahlung ist dann eben die Barzahlung innerhalb 30 Tagen, vom Tage der Faktura ab, anzusehen. Wenn daher dem Käufer ein Skontoabzug bei Kassezahlung eingeräumt worden ist, so war er innerhalb jener 30-tägigen Frist zu diesem Abzuge berechtigt. Dagegen hätte sofortige Kassezahlung vereinbart werden müssen, falls der Käufer nur bei sofortiger Barzahlung beim Empfang der Ware zum Skontoabzug berechtigt sein sollte.

(Blauener Handelskammer.)

8) Kommissionsware im Schreibwarenhandel.

Im Schreibwarenhandel ist es üblich, daß der Geber der Kommissionsware, wenn eine Abmachung über den Termin der Rückgabe nicht getroffen ist, den Abnehmer zu benachrichtigen hat, wenn er die Kommissionsware wieder zurück haben will. Solange dies nicht geschieht, kann der Abnehmer die Ware unbeschränkt bei sich liegen lassen, ohne daß dadurch eine Verpflichtung zum Behalten der Ware für ihn erwächst.

(Handelskammer zu Halle a/S.)

9) Keine Rücksendungspflicht von unaufgefordert zugesandten Postkartenmustern.

Im Handel mit Postkarten ist es, wenn auch nicht allgemein, so doch vielfach üblich, daß die Grossisten den Detaillisten unaufgefordert die erschienenen Neuheiten zur Ansicht senden, damit die Detaillisten stets alle Neuheiten kennen. Eine handelsübliche Verpflichtung, eine solche unaufgefordert zugesandte Ansichtskollektion unfrankiert zurückzusenden, besteht indessen für den Detaillisten nicht.*

(Düsseldorfer Handelskammer.)

*) Vgl. dazu die Gutachten des Vorsteheramts der Danziger Kaufmannschaft und der Leipziger Handelskammer Jahrg. 1910 b. VI S. 13853 Ziff. 5 lit. a und c und der Magdeburger Handelskammer Jahrg. 1911 S. 4398 Ziff. 4.

10) Steht dem stellensuchenden kaufmännischen Personal nach Handelsbrauch ein Auslagenersatz bei Reisen zu, die zwecks persönlicher Vorstellung erfolgen?

a) Auf eine Frage eines Gerichts,

ob ein Handelsgebrauch bestehe, wonach dem stellensuchenden kaufmännischen Personal, das auf Wunsch des Prinzipals zur persönlichen Vorstellung Reisen unternommen hat, die dadurch entstandenen Auslagen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung zu erstatten sind

ist erwidert worden:

daß es zweifellos in der Mehrzahl der Fälle üblich ist, dem stellensuchenden kaufmännischen Personal, das sich auf Wunsch des Prinzipals persönlich vorstellt, die dadurch erwachsenen Reisekosten auch ohne besondere Vereinbarung zu vergüten, insbesondere wenn die Verhandlungen zu keinem Engagement geführt haben. Ein feststehender Handelsgebrauch ist jedoch nicht vorhanden.

(Bittauer Handelskammer.)

b) Auf gerichtliches Ersuchen hatte die Kammer zu gutachten, ob es im kaufmännischen Leben üblich ist, einem sich um eine Stelle bewerbenden Handlungsreisenden solche Auslagen, die ihm gelegentlich von Engagementsverhandlungen, besonders von Reisen zum Zweck der Vorstellung erwachsen, die er auf Wunsch des anderen Teils unternimmt, zu ersetzen, auch wenn später kein Anstellungsvertrag zustande kommt.

Die Kammer gab ihr Gutachten in einem die Frage bejahenden Sinne ab.

(Koblenzer Handelskammer.)

c) Es ist allgemein üblich, daß ein Kaufmann, der einen Reisenden für sein Geschäft engagieren will und diesen von auswärts zur Rücksprache zu sich bestellt, ihm auch die hierfür entstehenden Unkosten ersetzt.

Der zur Rücksprache Bestellte darf demgemäß billigerweise erwarten, daß ihm seine Unkosten — mag nun die Rücksprache zum Abschluß eines Vertrages führen oder nicht — erstattet werden. Das gleiche gilt auch dann, wenn der Bestellte nicht als Reisender, sondern als Provisionsagent angestellt werden sollte.

(Älteste der Kaufmannschaft von Berlin.)

d) Nach Handelsgebrauch hat der einen Handlungsgehilfen suchende Prinzipal die Kosten der persönlichen Vorstellung des Gehilfen zu tragen, wenn der Gehilfe zur Vorstellung aufgefordert worden ist, nachher aber die Annahme der Stelle ablehnt.*

(Elberfelder Handelskammer.)

11) Welches ist der Zeitpunkt der Zeugnisausstellung für einen Handlungsgehilfen?

1. Es ist nicht allgemein üblich, einem Handlungsgehilfen schon bei der Kündigung ein Zeugnis oder eine vorläufige Bescheinigung über seine Tätigkeit zu erteilen.

2. Der Mangel eines Zeugnisses über die augenblickliche Stellung wird für den eine neue Stelle Suchenden in den meisten Fällen die Aussicht auf neue Anstellung nicht beeinträchtigen, kann aber unter besonderen Umständen die Erlangung einer neuen Stelle auch erschweren, besonders wenn aus früheren Stellungen keine Zeugnisse vorhanden sind. In den nicht seltenen Fällen, wo es sich um Angestellte handelt, die nach bestandener Lehrzeit in demselben Hause verblieben sind, würde bei dem Fehlen eines Zeugnisses überhaupt kein Nachweis über die seitherige Tätigkeit vorliegen. Es wird in solchen Fällen wohl ein Zeugnis über die Lehrzeit vorhanden oder zu beschaffen sein. Dieses sagt aber über die spätere Tätigkeit als Gehilfe nichts und würde

*) In gleichem Sinne haben sich noch die Handelskammern in Darmstadt und Frankfurt a/M. ausgesprochen.